

## **BGer 9C 466/2020 vom 27. Juli 2020**

Bundesgericht, 2020-07-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_466\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_466_2020)

FR: TF 9C 466/2020 du 27 juillet 2020

IT: TF 9C 466/2020 del 27 luglio 2020

### **Regeste**

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung) | Ergänzungsleistung

### **Volltext**

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)  
27.07.2020 9C 466/2020 (9C\_466/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe  
Cour de droit social) 27.07.2020 9C 466/2020 (9C\_466/2020) Tribunale federale IV Corte  
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 27.07.2020 9C 466/2020 (9C\_466/2020)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung) | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_466/2020 Urteil  
vom 27. Juli 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino,  
Präsident, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich,  
Zusatzleistungen zur AHV/IV, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin.  
Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen  
den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. Mai 2020  
(ZL.2020.00037). Nach Einsicht in die gegen den gemäss postamtlicher Bescheinigung am  
9. Juni 2020 an A. \_\_\_\_\_ ausgehändigten Nichteintretensentscheid des  
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. Mai 2020 (betreffend  
Revisionsgesuch) gerichtete Beschwerde vom 20. Juli 2020 (Poststempel) und das Ersuchen  
um unentgeltliche Rechtspflege, in Erwägung, dass die Beschwerde nicht innert der nach  
Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44-48 BGG am 9. Juli 2020 abgelaufenen  
und grundsätzlich nicht erstreckbaren Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist, dass dem am  
15. Juli 2020 zuhanden der Vorinstanz übermittelten, dem Bundesgericht weitergeleiteten  
Gesuch um Fristwiederherstellung nicht stattzugeben ist, dass nach Art. 50 Abs. 1 BGG ,  
falls eine Partei oder ihr Vertreter bzw. ihre Vertreterin durch einen anderen Grund als  
mangelhafte Eröffnung unverschuldeterweise abgehalten worden ist, fristgerecht zu  
handeln, die Frist wiederhergestellt werden kann, sofern die Partei unter Angabe des  
Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte  
Rechtshandlung nachholt, dass ein Krankheitszustand, wenn und solange er jegliches auf  
die Fristwahrung gerichtetes Handeln verunmöglicht, zwar ein unverschuldetes, zur  
Wiederherstellung führendes Hindernis bilden kann, die Erkrankung jedoch derart sein  
muss, dass die rechtsuchende Person durch sie davon abgehalten wird, selber innert Frist zu  
handeln oder eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen (u.a.  
Urteil 8C\_431/2014 vom 17. Oktober 2014 E. 2.2), dass dieser Umstand mit einschlägigen  
Arztzeugnissen belegt werden muss, wobei die blosse Bestätigung eines  
Krankheitszustands und regelmässig selbst einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit zur  
Anerkennung eines Hindernisses im Sinne von Art. 50 Abs. 1 BGG nicht genügt (vgl. Urteil

6B\_230/2010 vom 15. Juli 2010 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen), dass die von der Beschwerdeführerin geklagten gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Form einer Diverticulitis und starker Rückenbeschwerden kein Hemmnis in diesem Sinne darstellen und daher keine Fristwiederherstellung zu bewirken vermögen, dass an diesem Ergebnis auch die letztinstanzlich eingereichten ärztlichen Belege nichts ändern, bescheinigt das Attest des pract. med. B. \_\_\_\_\_ vom 15. Juli 2020 doch lediglich das Wahrnehmen von Behandlungsterminen und betrifft der Austrittsbericht des Spitals C. \_\_\_\_\_ vom 19. Mai 2020 nicht die Beschwerdeführerin selber, sondern den stationären Aufenthalt ihres Ehemanns, dass somit keine Hindernisgründe ersichtlich sind, welche es der säumigen Beschwerdeführerin verunmöglicht hätten, trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt fristgerecht zu handeln ( BGE 119 II 86 E. 2a S. 87 f.; Urteil 8C\_431/2014 vom 17. Oktober 2014 E. 2.2.2), dass sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 20. Juli 2020 im Übrigen nicht in rechtsgenügender Weise mit den Motiven auseinandersetzt, die zum vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid geführt haben (Revisionsverfahren betreffend Entscheid vom 24. Februar 2020), weshalb es - selbst wenn dem Fristwiederherstellungsgesuch entsprochen würde - ohnehin an der Zulässigkeitsvoraussetzung der sachbezogenen Begründung fehlte (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, weshalb sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 27. Juli 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.